

Zum Beispiel:

"Sie erhalten Gelegenheit, sich zu der gegen die erhobenen Beschuldigung zu äußern."

oder

"Welche weiteren Straftaten begingen Sie?"

oder

"In welcher Weise bereiteten Sie den Grenzübertritt vor?"

oder

"Welche militärischen Informationen lieferten Sie Ihren Auftraggebern aus?"

Da umfassende Fragen den Beschuldigten nur wenig für die zur Klärung der Straftat erforderliche Detaillierung seiner Aussagen veranlassen, wird es erforderlich, konkretere Fragen zu stellen. Konkrete Fragen haben einen hohen Informationsgehalt.

Werden diese konkreten Fragen aus bereits gemachten Aussagen des Beschuldigten abgeleitet, kann er keine Rückschlüsse auf die Kenntnis des Untersuchungsorgans ziehen.

z. B.: Der wegen Geheimnisverrats Beschuldigte sagt aus, daß er in einer Bar mit einem ihm nicht näher bekannten DDR-Bürger über eine allgemein im Betrieb bekannte Neuerung sprach. Hier kann der Untersuchungsführer den Beschuldigten direkt mit der Frage zur Aussage auffordern:

"Welche Darlegungen machten Sie im Detail über diese Neuerung?"

Hat der Beschuldigte andererseits noch keine Aussage zum Gegenstand der Vernehmung gemacht, kann er aus solchen konkreten Fragen Rückschlüsse auf Kenntnis bzw. Unkenntnis des Untersuchungsorgans ziehen.